

75 106.
175

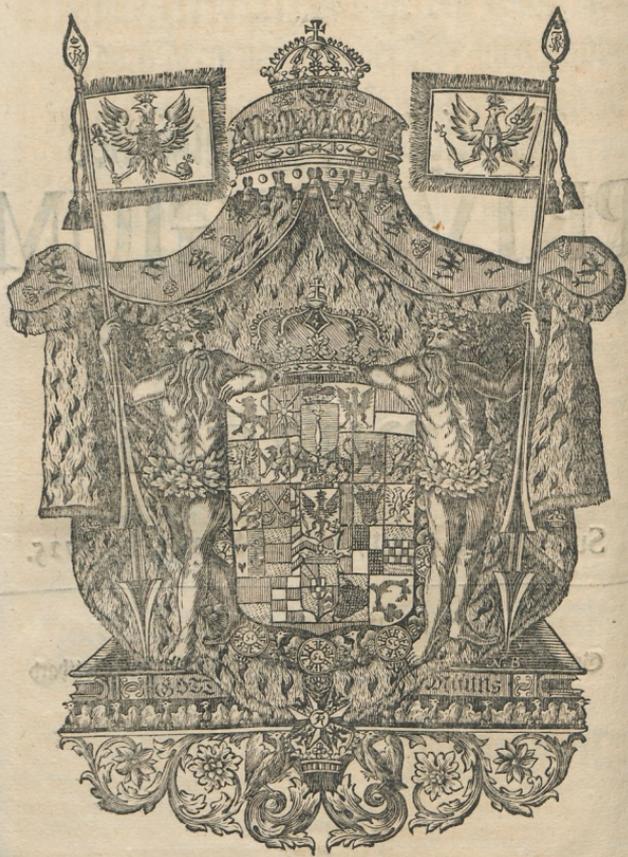
Königliches Preussisches
PRIVILEGIUM

Auf 12. Jahr
Vor die nach Rußland handelnde
Compagnie.

Sub dato Berlin / den 21. Septembr. 1725.

B E R L I N /

Gedruckt bey des Königl. Preussif. Hoff- Buchdruckers Gotthard
Schlechtigers Wittwe.





117
Wir Friderich Wilhelm, von Gottes Gnaden,
König in Preussen/ Marggraf

zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzh. Cammerer
und Churfürst, Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Val-
lengin, in Gelbern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stertin, Pom-
mern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesen zu
Grossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Mün-
den, Camin, Wenden, Schwerin, Rastenburg und Meurs, Graf zu Ho-
henzollern, Nuppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg,
Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Wehre und
Blifingen, Herr zu Navenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauen-
burg, Bütow, Melan und Preba, u. r. r. Thun kund und sügen hiemit
zu wissen, daß, gleichwie Wir seit dem Antritt Unserer G. D. t. gebe alle-
zeit beglückten Regierung Unsere Landes: Väterliche Sorgfalt dahin
gerichtet, daß Unsern getreuen Untertbanen in allen Stücken aufgeholfen,
und unter Göttlichem Segen dieselben in florissanten Zustand gesetzt
werden mögen, auch hauptsächlich zu Erlangung dieses Zwecks die Be-
förderung des Commereii und Erhaltung der in Unsern Landen wohl
ingerichteten Manufacturen und Fabriquen Uns angelegen seyn lassen;
Also Uns besonders lieb zu vernehmen gewesen, daß sich alhier in Ber-
lin eine Compagnie von Kauffleuten, nahmentlich

Splittgerber und Daum, für einen,

Biedeband und Gregorii, für einen,

Johann Christian Buder,

Christian Heydler,

Adrian Sprögel,

Georg Friderich Günther,

Johann Georg Hainchelín,

Christian Zielesbein,

Johann Samuel Reiche, und

Johann Christoph Kirffen,

zusammen gethan, und die Zücher-Lieferung vor die Russische Armée
auf ihre Gefahr und risico entrepreniret, auch ein Comproir zu St.
Petersburg aufgerichtet, um daselbst Handlung zu treiben, und Russi-
sche Waaren einzukauffen, mithin selbige in- und ausserhalb Unsern Lan-
den hinwiederum zu debüiren; Gestalt Wir denn auch bemeldte Com-
pagnie auf ihre allerunterthänigstes Ansuchen darüber hiemit und in
Krafft

Krafft dieses vom 1ten Maji a. c. biß dahin 1737. auf 12. nacheinander folgende Jahre unter nachstehenden Conditionen allergnädigst octroyren und privilegiren:

1. Soll der Societät-Contract, welchen diese Russische Handlungs-Compagnie unter sich aufgerichtet, ihr in allen Stücken zur Regul und Richtschnur dienen, gestalt Wir solchen Contract hiemit allergnädigst approbiren und confirmiren, auch alle und jede Interessenten dabey geschützt und gehandhabet wissen wollen.

2. Soll dieser Compagnie privativ und allein frey stehen, einländische in Unsern Landen verfertigte wollene Waaren, und insonderheit die Montirungs-Lücher vor die Russische Armée, so in Unsern Landen fabriciret, über Stettin, Colberg oder Königsberg in Preussen, allenfalls auch zu Lande, so wie sie es nach Beschaffenheit der Sailon und der Umstände am convenablesten findet, nach Rußland zu transportiren und daselbst zu verkauffen, oder sonst wie sie am besten kan, zu debittiren; gestalt nach Ablauf 4. Wochen a dato publicationis dieses Privilegii sonst keinem Unterthan und Kauffmann in allen Unsern Landen erlaubet seyn soll, mit wollenen Waaren, so zur Montirungs-Lieferung vor die Russische Armée dienen könnten, bey Confiscation der Waare, auch dem Befinden nach bey Leibes-Estrafe, unter was vor pretext es auch sey, sie mögen vorhin Concession oder Privilegia haben oder nicht, nach Rußland zu handeln; Wie Wir dem allenfalls, wenn dergleichen Concessiones oder Privilegia vorhanden wären, selbige hiemit annulliren und aufheben; Es soll auch den sämtlichen Tuchmachers-Gewercken in Unsern Landen anbefohlen werden, daß sie bey Vermeidung willkühlicher jedoch nachdrücklicher Strafe sich nicht unterstehen sollen, mit jemand ohne der Russischen Compagnie Vorbewußt und Willen einige Lücher-Lieferung zur Montirung vor die Russische Armée zu verdingen, und darüber zu contrahiren.

3. Dagegen bleibt den Franckfurtschen, Stettinischen und andern einländischen Kauffleuten der Handel mit wollenen Waaren, wie sie selbigen vorher über Lübeck, Rosstock und Dangsig oder sonst geführt, ingleichen den Königsbergern, nach wie vor frey, nur müssen sie sich vorerwehnter massen der Montirungs-Lieferung vor die Russischen Trouppen, wie auch der Auschiffung der wollenen Waaren über Stettin enthalten, und selbige der Russischen Handlungs-Compagnie währenddem Privilegio allein überlassen; inmassen denn sonst Unsern übrigen Unterthanen auch frey stehet, auf Messen und Jahrmärkten auch an Russen wollene Waaren, so zur Montirung nicht gehören, zu verkauffen.

Wenn auch einige Fabriquanten und Kauffleute sich finden solten, welche ansehnliche Partheyen nach Rußland gangbarer Zeuge und melierten Lücher in Commission senden wolten, wodurch im Lande noch mehr Wolle verarbeitet werden könnte, haben sich selbige bey der privilegierten Russischen Compagnie zu melden, inmassen dieselbe erbötig ist, solche Waaren gegen eine simple in Rußland übliche Provision an sich zu nehmen, und den Verkauff in St. Petersburg so gut, als wenn
die

die Waaren ihre eigene wären, zu besorgen, und getreue Verkaufsz Rechnungen darüber geben zu lassen.

4. Es soll aber die Russische Compagnie zur Lieferung vor die dortige Armée lauter tüchtige und proben-mäßige gute Lächer und Boye, so in Unfern Landen fabriciret, nehmen, nicht aber ausländische Lächer und Boye darunter mengen; Und damit aller hiebey etwa zu besorgende Unterschleiff um so vielmehr vermieden werden möge, so soll sie gar nicht befugt seyn, mit wollenen Waaren, so in Unfern Landen nicht gemachet, es sey unter was vor pretext es wolle, nach Russland zu handeln, noch selbige in Commission und Spedition zu nehmen, sondern wenn sie dawieder zu handeln sich unterstünde, sollen nicht allein die fremden Waaren, sondern auch die dabey befindlichen Land-Waaren confisciret, und überdem die Compagnie dieses Privilegii verlustig seyn.

5. Wie nun durch diese Compagnie, und die von derselben entreprenirte Ausführung der einländischen wollenen Waaren, Unfern Landen ein guter Vortheil zuwächst, indem dadurch vieler Unterthanen Nahrung befördert und vermehret wird; Als wollen Wir dieselbe bey diesem Privilegio nicht allein kräftigst schügen, sondern Wir verordnen auch hiemit und in Krafft dieses, daß sie sowohl die zur Russischen Montirungs-Lieferung destimirten Lächer und Boye, als auch alle andere Sorten von wollenen Zeugen und Waaren, so in Unfern Landen fabriciret, von einem Ort zum andern frey und ungehindert zu transportiren, und ausser Landes zu Wasser und Land auszuführen befugt seyn; davon aber in allen Unfern Landen nicht den allergeringsten Impost an Accise, Handlungs-Accise, Nachschuß, Zoll, Stettinischen Fürstlichen Zoll, Licent, Schluß- und Wege-Gelder, Brücken- und Damm-Geld, oder wie es sonst Nahmen haben mag, es mögen solche Imposten schon erdacht seyn oder noch erdacht werden, so wenig in Stettin als anderswo, insonderheit auch zu Stettin keine Stadt-Zulage und Bollwercks- noch Hafen-Gelder, oder andere von ein- und ausgehenden mit der Compagnie alleinigen Waaren beladenen Schiffen sonst gewöhnliche prästationen entrichten, sondern von allem befreyet, auch mit den ausführenden wollenen Waaren und Lächern an die Niederlags-Gerechtigkeiten zu Stettin und Franckfurt, zumahlen der ehemalige Streit darüber schon durch den Vergleich vom 8ten Januarii 1723. beigeleget, nicht gebunden seyn, noch im geringsten dieserhalb verhindert, vielmehr gänglich davon eximiret bleiben soll.

6. Wollen Wir nicht geschehen lassen, daß der Russischen Handlungs-Compagnie wieder ihren Willen mehrere Interessenten zu ihrem negoce, noch fremde Capitalia zinsbar anzunehmen aufgebracht werden, sondern die jetzt geschlossene Compagnie soll die freye Willkühr behalten, ob und wie sie nach vorkommenden Umständen den Fond und Anzahl der Interessenten zu ihrem negoce entweder zu vermehren oder zu vermindern gut finden möchte. Im Fall aber

7. Die Compagnie freywillig zu desto mehrer poussirung ihres negoce

negoce sowohl in als außserhalb Landes einige Capitalia zinsbar aufzunehmen resolviren möchte, so wollen Wir solches nicht nur verstaten, sondern auch zu desto mehrer facilitirung des Credits sowohl Fremden als Unfern Landes = Eingeseffenen wegen ihrer Wiederbezahlung alle Justice wiederfahren, hingegen keine an die Ruffische Compagnie vorgeschossene Capitalia von jemand in Anspruch nehmen, vielweniger mit Arrest belegen lassen. Und wenn Wir gleich über kurz oder lang mit dem Lande, woraus der Ruffischen Handlungs-Compagnie Capitalia vorgeschossen worden, in Krieg verwickelt werden möchten, soll dennoch kein Creditor deßfals beschweret, sondern jedem sein Capital bey der Ruffischen Handlungs-Compagnie ruhig gelassen, oder abgefolget werden.

8. Damit aber auch der Credit der Compagnie desto mehr etabliret und unterhalten werden möge, so soll keinem associirten Mitgliede erlaubt seyn, das einmahl in den Fond zum Behuf dieses Handels eingelegte Capital vor Ablauf der stipulirten Zeit weder vor sich selbst aus der gemeinschaftlichen Handlungs-Cassa baar heraus zu fordern, noch darauf ohne Consens der Compagnie einige Posten zu assigniren, weniger selbiges an andere völlig zu cediren, oder solchen seinen Antheil des Fonds an Fremde zu alieniren, sondern es soll in dem letzten Fall die Compagnie jedesmahl vor allen andern den Vorzug haben, und erläßret sich übrigens dieselbe, wenn ein oder ander Mitglied ihren Consens zu Ertheilung einer Assignation auf eine Partie seines Fonds suchen möchte, daß sie deßfals ohne Noth keine Schwürigkeit machen wolle; Nach Endigung des Privilegi aber und der gezogenen General-Balance soll einem jeden Mitgliede sein Capital unweigerlich und ohne die geringste Schwürigkeit, er mag ferner in dem Societät-Contract verbleiben wollen oder nicht, heraus zu ziehen frey stehen.

Wenn sich auch Creditores fänden, welche an ein oder das andere Membrum dieser Ruffischen Compagnie gegründete Forderung wegen des in die gemeine Handlungs-Casse eingelegten Capitals hätten, und ein solches Mitglied der Compagnie bey irgend einem Justitz-Collegio und Gericht deßhalb belanget würde, so soll dennoch keines Unserer Justitz-Collegien und Gerichte berechtiget seyn, sothanes in die Ruffische Handlungs-Casse bezahltes Capital mit Arrest zu belegen, noch weniger selbiges von der associirten Compagnie durch Execution zu erzwingen, sondern es sollen vielmehr Unsere Justitz-Collegia und Gerichte dergleichen Creditores an die Handlungs-Compagnie lediglich verweisen, diese aber gehalten seyn, den Creditorem entweder so gleich, wenn Gelder in Cassa vorräthig sind, zu bezahlen, oder da keine Gelder in Cassa vorräthig wären, oder sonst die Umstände nicht litten, die Cassa sofort von Gelde zu entblößen, einen so viel möglich kurzen Termin, welcher längstens sich nicht über 6. Monat erstrecken muß, anzusetzen, worin sie das in Anspruch genommene erweislich gemachte Capital, und was bis dahin damit gewonnen, auszahlen wolle, biß dahin sich dergleichen Creditores gebulden müssen, angehen sie bey der ganzen Societät, da alle vor einem und einer vor alle stehet, genugsame Sicherheit haben. Daseren aber jemand

117
jemand von dieser Societät wegen particulieren Gewerbes so die octroyret Compagnie nicht angehet, es sey wegen ausgestellter Wechsel, Obligation oder wie es sonst Nahmen haben mag, in gerichtlichen Anspruch genommen würde, so soll wieder den-oder diejenigen in solchem Fall nach Unserm Landes Befehl ohne Zeit-Verlust verfahren werden. Und wenn dergleichen klagende Creditores alsdann von des beklagten Mitgliedes übrigen Haabseligkeiten, Gütern und Capitalien nicht völlig oder gar nicht bezahlet werden können, muß der Creditor wegen des in der Compagnie stehenden Capitals sich, wie vorerwehnet, bey jetztgedachter Compagnie melden, und den anzusehenden Zahlungs-Termin abwarten.

9. Wenn auch die Russische Handlungs Compagnie einen oder mehr ihrer membrorum, oder andere Bevollmächtigte und Bediente, als welchen jedesmahl ein von dieser Compagnie Directore besiegelter und unterschriebener Pafs, nebst Vermeldung, wie viel die Compagnie angehende und ihr gehörige Capitalia, Waaren und Effecten er oder sie bey sich haben, mitgegeben werden soll, anderer Orten in Unsern Landen verschicken möchte; So sollen dieselben und dero Bedienten, auch bey sich habende der Compagnie gehörige Capitalia, Waaren, Bagage und Effecten nirgends in Unsern Landen mit Arrest belegt, oder sonst dergleichen auf eingerley Art zur Veräunntz und Nachtheil der Handlung aufgehalten werden, sondern es muß ein jeder, welcher gegründete Præsentiones an den oder die von der Compagnie Abgeordnete hat, nach des- oder derselben Zurückkunft in foro ordinario, worunter sie stehen, rechtliche Hülffe suchen und gewärtigen. Wenn aber ein oder mehr Membra in einigen die Compagnie nicht angehenden Angelegenheiten und Gewerbe auf Reisen begriffen seynd, und Capitalia, Waaren oder andere Effecten bey sich haben, dabey aber mit keinem Vass von der Compagnie, welcher niemahls zu anderer Hintergehung und Schaden gegeben oder mißbraucher werden soll, nicht versehen seynd, so stehet alsdann einem jeden des- oder derselben Creditoren frey, sein habendes Recht den Landes Befehl gemäß bey jeden Orts Gerichten, wo er sie oder derselben Capitalia, Waaren und Effecten antreffen oder ausfindschafften möchte, gehörig zu suchen. Wie dann

10. Ins besondere allen Unsern Officiers und Soldaten anbefohlen werden soll, die Interessenten der Russischen Handlungs Compagnie und ihre Bediente nicht anzuhalten, noch weniger ihnen mit Werbung beschwerlich zu seyn, sondern ihnen vielmehr allen nöthigen Schutz und Hülffe anzubringen zu lassen. Da auch

11. Unsere allergnädigste Intention mit dahin gerichtet ist, daß, da die Russischen Waaren, so vor diesem aus Petersburg durch den Sund gegen die Vorder- und Ostliche Quartiere gezogen worden, mit weit comoderer und menagirlicherer Fahrt über Stettin in hiesige Lande gebracht werden können, die Russische Compagnie solches so viel immer möglich zum Stande bringen möge, um die Russen durch sothane Einziehung ihrer Waaren über Stettin zu beständiger Abnahme der hiesigen Landes Waaren desto mehr zu encouragiren, und die gute Stadt Stettin auch

34

zugleich commercirend zu machen, zumahl ohnedem von den Russen vor die hiesige Landes-Lücher nicht lauter baar Geld zu erlangen, sondern statt dessen viele Waaren gezogen werden müssen: So soll zu Facilitirung dieses Wercks die Russische Handlungs-Compagnie, während den ersten 6. Jahren dieses ihres Privilegii, von allen aus Rußland einbringenden Waaren, eben sowohl als von den aus hiesigen Landen dahin zu führenden wollenen Waaren ratione der Imposten, wie oben §. 5. erwähnt, befreyet seyn, und alle und jede Russische Waaren in hiesigen Landen bis zu ihrer Niederlage in Stettin und Franckfurt franco und frey einpassiren. Es soll aber der Käufer dieser Russischen Waaren die Consumptions-Accise nebst den übrigen Imposten, was davon nicht nach fremden Landen gehet, sondern in Unsern Landen consumiret wird, wie zuvor bezahlen; hingegen soll dasjenige, was nach fremden Landen versandt wird, während den ersten 6. Jahren, von allen und jeden Imposten befreyet seyn, bis auf den Zoll, welcher von der Niederlage an zu rechnen auch erleyet werden muß.

12. Wenn auch die Russische Compagnie mit einigen ihrer Güter und Waaren, so Gott verhüten wolle, Unglück und Schiffbruch litte, und Schiff und Güter auf Unserm Strande gefunden würde, so wollen Wir keinesweges Unser daran habendes Strand-Recht exerciren, sondern Schiff und Güter, was davon zu retten, ohne Bezahlung einiger Rechte abfolgen lassen.

13. Versprechen Wir der Russischen Handlungs-Compagnie allergnädigst, dergleichen Octroy oder Privilegium und Freyheiten, wie dieselbe erhalten, während den 12. Jahren sonst keiner andern Compagnie, noch einem Particulier, weder in Unserm Königreich Preussen, noch in Unsern Chur-Landen oder übrigen Provinzzen zur Russischen Montirungs-Lieferung zu ertheilen, weniger Unsern Regierungen, solches zu thun, zu verstaten, hingegen dieser Compagnie, im Fall sie ihren Fleiß nicht bloß auf ihren eigenen profit, sondern zugleich auf das gemeine Beste mit richten, und sich dahin bestreben wird, daß Unsern Landen und Untertanen ein gutes Negoce etabliret und erhalten werde, dieses Privilegium nach abgelauffenen 12. Jahren weiter zu prolongiren, und ihnen sonst Unsere Königl. Gnade angebeden zu lassen. Urfündlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und angehängtem Königlichen Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 21ten Septembris 1725.

Er. Wilhelm.



F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creus. C. v. Ratsch. F. v. Ebner. J. H. v. Zuch.

- 83 Patent von Aufseher über Geld 5 P. 1. 1. 1.
- 86 Kreiswiderstand des Reichs Ritterschleifers und 6 Meistern
Justiz 1/2. 1. 1.
- 87 Pat. leg. caesarum primariorum circa ordinem alphabeticum.
- 88 Kreiswiderstand von Kaufmann des Reichs und Reich
1/2. 1. 1. 1.
- 89 Patent des Reichs von den Wellen des Reichs
1/2. 1. 1. 1.
- 90 Kreis von Reintegration des Reichs
1/2. 1. 1. 1.
- 91 Kreis des Reichs von den Reichs
1/2. 1. 1. 1.
- 92 Kreis von den Reichs
1/2. 1. 1. 1.
- 93 Kreis von den Reichs
1/2. 1. 1. 1.
- 94 Kreis von den Reichs
1/2. 1. 1. 1.
- 95 Kreis von den Reichs
1/2. 1. 1. 1.
- 96 Mandat des Reichs
1/2. 1. 1. 1.
- 97 Kreis von den Reichs
1/2. 1. 1. 1.
- 98 Kreis von den Reichs
1/2. 1. 1. 1.
- 99 Kreis von den Reichs
1/2. 1. 1. 1.
- 100 Patent von den Reichs
1/2. 1. 1. 1.
- 101 Kreis von den Reichs
1/2. 1. 1. 1.
- 102 Patent von den Reichs
1/2. 1. 1. 1.
- 103 Kreis von den Reichs
1/2. 1. 1. 1.
- 104 Kreis von den Reichs
1/2. 1. 1. 1.
- 105 Kreis von den Reichs
1/2. 1. 1. 1.
- 106 Kreis von den Reichs
1/2. 1. 1. 1.
- 107 Kreis von den Reichs
1/2. 1. 1. 1.



75 106.
170

Königliches Preussisches
PRIVILEGIUM

Auf 12. Jahr
Vor die nach Russland handelnde
Compagnie.

Sub dato Berlin / den 21. Septembr. 1725.

B E R L I N /

Gedruckt bey des Königl. Preussif. Hoff = Buchdruckers Gotthard
Schlechtigers Wittwe.

